



Merkblatt zur Durchführung der Standaufsicht beim ordentlichen Schießen der RAG

Wichtig:

Der Schießleiter ist unmittelbar gegenüber der Behörde verantwortlich. Verletzt der Schießleiter seine Aufsichtspflichten, indem er nicht für einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb sorgt (Ordnungswidrigkeit) kann die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen, die bis zur Festsetzung eines Bußgeldes gehen können.

- 1) Der verantwortliche Schießleiter hat das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen.
- 2) Er hat **dafür zu sorgen**, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
- 3) Nur zugelassene Waffen und Munition zur Anwendung kommen.
- 4) Die Altersefordernis nach § 27 WaffG eingehalten wird.
- 5) Der Schießleiter ist berechtigt, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, einzelnen Personen oder Personengruppen das Schießen, oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen. Wenn nötig, den gesamten Schießbetrieb abubrechen.
- 6) Den Anordnungen und Weisungen des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- 7) Der Schießleiter überprüft bei Beginn und Ende des Schießbetriebs den ordnungsgemäßen Zustand der Schießanlage und trägt dies im Standbuch ein.
- 8) Er holt und verbringt den Schlüssel der Schießanlage vom und zum Betreiber der Schießanlage. Der Schießleiter ist somit auch für das ordnungsgemäße Auf- und Abschließen der Anlage verantwortlich.
- 9) Der Schießleiter unterzeichnet die Schießbücher und kontrolliert den ordnungsgemäßen Eintrag der geschossenen Disziplinen.